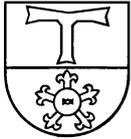


Aufgehängt am:

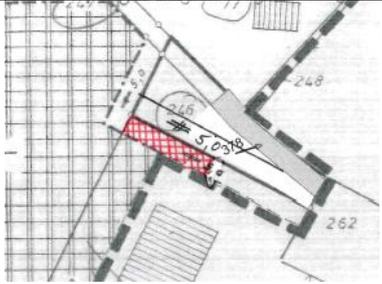
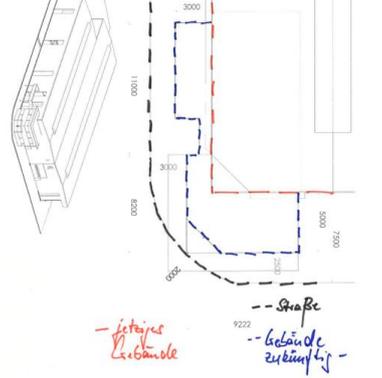
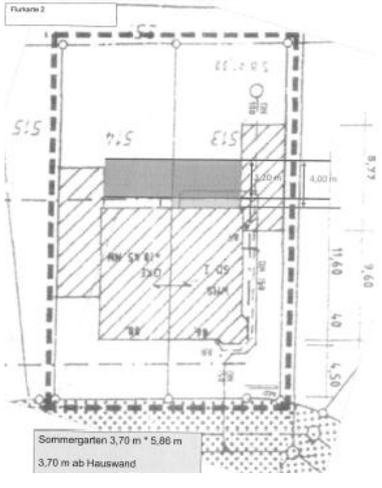
Abgehängt am:



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über das Inkrafttreten folgender Bebauungspläne

Namen des Bebauungsplans	Ratsbeschluss	Beschluss	Übersichtsplan	Flur und Flurstücke
6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 10 „Waldsaum“	04.02.2021	<p>„...beschließt der Rat einstimmig,</p> <p>a) die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 10 –Mühlenstraße- für das Grundstück Gemarkung Schneppenbaum, Flur 24, Flurstück 301, gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) und</p> <p>b) den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB.“</p>		Flur 24, Flurstück 301
4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 11 „Mittelweg“	25.01.2018	<p>„...beschließt der Rat einstimmig</p> <p>a) die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 11 – Hasselt Mittelweg - für das Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 32 Flurstück 115 gemäß § 13 BauGB und</p> <p>b) den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB.“</p>		Flur 32, Flurstück 115
2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12A „Gewerbegebiet Hasselt-Süd“	22.06.1998	<p>“...beschließt der Rat bei 2 Gegenstimmen den Änderungsentwurf als Bebauungsplanentwurf und gleichzeitig als Satzung gem. § 10 BauGB.“</p>		Änderung Geltungsbereich

<p>3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12A „Gewerbegebiet Hasselt-Süd“</p>	<p>27.04.2017</p>	<p>„Der Rat beschließt.... a) die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 12 a – Gewerbegebiet – für das Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 22 Flurstück 245 gemäß § 13 BauGB und b) den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB“</p>		<p>Flur 22, Flurstück 245</p>
<p>2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12B „Gewerbegebiet Hasselt-Süd“</p>	<p>19.03.2019</p>	<p>„Der Rat beschließt einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 12 b – Gewerbegebiet Hasselt – für das Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 22 Flurstück 407 gemäß § 13 BauGB, wie verwaltungsseitig in der Beschlussvorlage dargestellt.“</p>		<p>Flur 22, Flurstück 407</p>
<p>20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 17 „Wohngebiet Schneppenbaum“</p>	<p>20.09.2018</p>	<p>„...beschließt der Rat einstimmig a) die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 17 für die Grundstücke Gemarkung Schneppenbaum Flur 26 Flurstücke 513 und 514 gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) und b) den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB.“</p>		<p>Flur 26, Flurstücke 513, 514</p>
<p>2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“</p>	<p>28.09.217</p>	<p>„...beschließt der Rat bei einer Stimmenthaltung einstimmig a) die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 22 - Op de Högt 2 - für das Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 19 Flurstück 286 gemäß § 13 BauGB und b) den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB.“</p>		<p>Flur 19, Flurstück 286</p>

<p>3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“</p>	<p>13.05.2014</p>	<p>„...beschließt der Rat einstimmig a) die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 22 – Op de Högt 2 – für die Grundstücke Gemarkung Schneppenbaum Flur 19 Flurstücke 206 und 210 gemäß § 13 BauGB und b) den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB.“</p>		<p>Flur 19, Flurstücke 208, 210</p>
---	-------------------	--	--	---

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom vorab genannten Datum übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

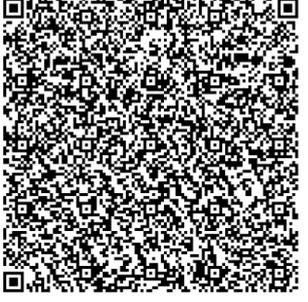
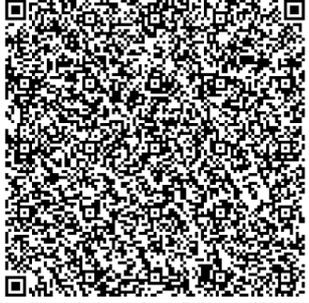
Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der oben genannten Bebauungspläne ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (s.o.) beigelegt.

Die Bebauungspläne und ihre Begründungen liegen in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
Montags und Dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan und seine zugehörigen Unterlagen im Geoportal Niederrhein unter folgendem Link abgerufen werden:

Bezeichnung	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 10 „Waldsaum“	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 11 „Mittelweg“	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12A „Gewerbegebiet Hasselt-Süd“	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12A „Gewerbegebiet Hasselt-Süd“
QR-Code (Geo-Portal Niederrhein)				
Bezeichnung	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12B „Gewerbegebiet Hasselt-Süd“	20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 17 „Wohngebiet Schneppenbaum“	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“
QR-Code (Geo-Portal Niederrhein)				

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der vorab genannten Änderungen der Bebauungspläne wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten die Änderungen der Bebauungspläne in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bedburg-Hau, den 16.06.2025

Der Bürgermeister  
Stephan Reinders